

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Roman Müller-Böhm, Manuel Höferlin, Christine Aschenberg-Dugnus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/28280–**

### **Nutzbarkeit der Stärken der luca App – Erweiterung von Öffnungsstrategien**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die kostenlos verfügbare Applikation (App) „luca“ soll nach eigenen Angaben der Entwickler dazu dienen, eine Kontaktdatenverwaltung und Kontaktnachverfolgung für private Treffen und öffentliche Veranstaltungen zu ermöglichen. Der Nutzer der App meldet sich in der App mit seinen Daten auf einem mobilen Endgerät an. Die App generiert einen sich minütlich ändernden QR-Code, der einem Endgerät zugeordnet ist. Mit diesem Code soll sich in Locations eingechekkt werden können. Die generierten Daten werden dezentral verschlüsselt und auf Servern in Deutschland gespeichert. (<https://luca-app.de/fa/>). Die luca App stellt zwar nicht den ersten Vorstoß privater Entwickler dar, um Konzepte für eine Wiedereröffnung zur Verfügung zu stellen. Jedoch erfährt sie aktuell gesteigerte Aufmerksamkeit seitens der Politik. Unklar ist aber, wie nun die Bundesregierung das Potenzial, welches die Privatwirtschaft liefert, zu nutzen gedenkt, wie sich dies in der Öffnungsstrategie niederschlagen wird und wie schnell für Bürgerinnen und Bürger spürbare Veränderungen der aktuellen Situation kommen sollen.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung sieht in Systemen zur digitalen Kontaktdatenerfassung wichtige Instrumente zur Pandemiebekämpfung. Die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern sieht vor, dass die Zuständigkeit der Digitalisierung der Kontaktdatenerfassung bei den Ländern liegt.

In der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 3. März 2021 wurde beschlossen, dass sich die Länder verpflichten, die Kontaktverfolgung auch in elektronischer Form in ihren Infektionsschutzverordnungen sicherzustellen. Die Bundesregierung hat zum Ausdruck gebracht, dass sie ein einheitliches Vorgehen der Länder bei der Wahl eines Systems befürwortet.

1. Besteht nach Kenntnis und Einschätzung der Bundesregierung bei der luca App im Vergleich zu anderen Apps mit gleichem Verwendungszweck ein besonderes Potenzial?
  - a) Wenn ja, wie ist die Bundesregierung auf die luca App aufmerksam geworden?
  - b) Wenn ja, worin besteht dieses?
  - c) Wenn ja, wird die luca App in besonderem Maße von der Bundesregierung beworben oder soll beworben werden?
  - d) Wenn nein, warum wird im Rahmen von Erklärungen des Bundeskanzleramtes beziehungsweise der Ministerpräsidentenkonferenz die luca App in besonderem Maße erwähnt?

Die Fragen 1 bis 1d werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung begrüßt digitale Innovationen und misst ihnen einen wichtigen Stellenwert bei, die Gesundheitsversorgung in der gegenwärtigen Pandemie zu verbessern. Anwendungen zur digitalen Kontaktdatenerfassung haben das Potenzial, die Tätigkeiten der Gesundheitsämter im Bereich der Kontaktnachverfolgung zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Die Zuständigkeit der Länder für die Digitalisierung der Kontaktdatenerfassung betrifft sowohl die Formulierung der funktionalen und nicht-funktionalen Anforderungen an entsprechende IT-Systeme wie beispielsweise die Datenbereitstellung für die Gesundheitsämter als auch die Festlegung der Rahmenbedingungen in den jeweiligen Infektionsschutzverordnungen. Die Einschätzung des Potenzials entsprechender Anwendungen wie der luca App hängt maßgeblich davon ab, ob diese die formulierten Anforderungen erfüllen, wobei diese Prüfung den zuständigen Landesbehörden obliegt. Gleiches gilt für die Art und Weise, entsprechende Anwendungen in der Bevölkerung bekannt zu machen.

2. Warum wurde erst im Rahmen der Ergebnisse des Bund-Länder-Gipfels zur Beurteilung der Corona-Lage die technische Möglichkeit einer App, wie der luca App, benannt und nicht bereits im Vorfeld in Betracht gezogen?

Unabhängig von Bund-Länder-Gesprächen liegt die Entscheidung für eine Nutzung digitaler Angebote für die Erfassung von Kontaktlisten in der Verantwortung der Länder.

Die Bundesregierung hat bereits seit Beginn der Corona-Pandemie eine ganze Reihe digitaler Tools unterstützt oder bereitgestellt, die zur besseren Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie beitragen. Dazu zählen u. a. die Datenspende-App des Robert Koch-Instituts, das Symptom-Tagebuch, die flächendeckende Einführung des Deutschen Elektronischen Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz (DEMIS) und die Corona-Warn-App (CWA).

3. Wird die luca App bereits über ein Endgerät innerhalb der Bundesregierung verwendet?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, ob die luca App auf Endgeräten innerhalb der Bundesregierung verwendet wird. Es besteht innerhalb der Bundesregierung keine Verpflichtung für Mitarbeitende zur Nutzung der Anwendung.

4. Wurde seitens des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik geprüft, ob die luca App den für Deutschland beziehungsweise den europäischen Raum geltenden Datenschutzbestimmungen entspricht?
8. Besteht nach Kenntnis und Einschätzung der Bundesregierung ein höherer Datenschutzstandard bei der luca App als bei vergleichbaren Applikationen, die aktuell existieren?

Die Fragen 4 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Prüfung der Übereinstimmung einer Anwendung wie der luca App, deren Verwendung im Rahmen landesspezifischer Regelungen erfolgt, mit den geltenden Datenschutzbestimmungen, obliegt nicht der Bundesregierung und ist auch keine Aufgabe des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik. Da es sich bei der luca App um eine private Entwicklung handelt und für private Unternehmen die Landesbeauftragten für den Datenschutz (in Bayern das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht) zuständig sind, hat sich der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu dieser App nicht geäußert. Allerdings hat die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder eine Task-Force zur Bewertung der luca App eingesetzt und sich mit einer Stellungnahme vom 26. März 2021 zur luca App geäußert (siehe: [https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/st/20210329\\_DSK\\_Stellungnahme.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/st/20210329_DSK_Stellungnahme.pdf)).

5. Plant die Bundesregierung, die luca App in die bestehenden und in die kommenden Öffnungsstrategien zu integrieren, und wenn ja, wie?

Systeme zur digitalen Kontaktdatenerfassung stellen ein wichtiges Instrument im Zuge von Öffnungsstrategien dar. Die Kontaktnachverfolgung kann schneller und effizienter gestaltet werden, wovon Bürgerinnen und Bürger, Gewerbebetreibende und Gesundheitsämter profitieren. Wie in der Vorbemerkung der Bundesregierung erwähnt, verpflichten sich die Länder, die Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung auch in elektronischer Form zu gewährleisten und regeln dies entsprechend in ihren landesspezifischen Verordnungen.

6. Welche Gesundheitsämter sind nach Kenntnisstand der Bundesregierung bereits an die luca App angeschlossen, und auf welche Software greifen in den bekannten Fällen die Ämter zurück (bitte nach Amt und System beziehungsweise Software aufschlüsseln)?
7. Bis wann planen nach Kenntnisstand der Bundesregierung weitere Gesundheitsämter, ohne bisherigen Anschluss an die App, sich anschließen zu lassen, und ist dies nach Kenntnisstand der Bundesregierung unter Berücksichtigung des aktuellen Hardware- und Softwarestandes bei noch nicht angeschlossenen Gesundheitsämtern derzeit möglich?
9. Wie viele Gesundheitsämter müssen nach Kenntnisstand der Bundesregierung noch ein einschlägiges System beziehungsweise eine passende Software in Betrieb nehmen, um sich an eine App wie luca anzuschließen?

Die Fragen 6, 7 und 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verantwortung für Systeme zur digitalen Kontaktdatenerfassung sowie für die digitale Ausstattung der Gesundheitsämter liegt bei den Ländern. Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über die Software- und Hardware-

Ausstattung der Gesundheitsämter und darüber, welche Gesundheitsämter bereits an das luca-System angeschlossen worden sind bzw. angeschlossen werden.

10. Besteht, entsprechend der Aussage des Bundesministers der Finanzen Olaf Scholz (<https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/id89593690/bei-markus-lanz-olaf-scholz-aeussert-sich-zu-soeders-schluempfe-aeusserung.html>), eine Bestrebung der Bundesregierung, die luca App beziehungsweise deren Betreiber in Form einer Kapitalbeteiligung oder Übernahme unter staatliche Kontrolle zu bringen?
  - a) Falls ja, in welchen Geschäftsbereich würde der Betrieb der App fallen?
  - b) Falls nein, strebt die Bundesregierung ein anderes Konzept der Lizenzierung an?
  - c) Gibt es bereits aktuell finanzielle Leistungen seitens der Bundesregierung, die dem Erhalt und dem Bestand der luca App dienen?

Die Fragen 10 bis 10c werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat keine Pläne über eine staatliche Beteiligung und hat dies auch nicht in Aussicht gestellt.

11. Plant die Bundesregierung, sofern sie öffentliches Geld für die luca App oder deren Nutzung verwendet, den Programmiercode öffentlich zu machen?
12. Sieht die Bundesregierung ggf. das Erfordernis, dass die luca App aus Gründen der Vertrauensbildung – ähnlich wie die Corona-Warn-App – OpenSource sein sollte?

Die Fragen 11 und 12 werden aufgrund Ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Programmiercode wurde am 14. April 2021 von dem Hersteller culture4life GmbH unter einer Open Source-Lizenz veröffentlicht. Die Bundesregierung begrüßt diese Veröffentlichung als einen ersten Schritt zur Verbesserung der Daten- und Informationssicherheit der luca App.

13. Welche Dienstleistungen erbringt die Bundesdruckerei im Zusammenhang mit der luca App (<https://www.luca-app.de/uber-uns/>), und wie und von wem werden die dadurch entstehenden Kosten getragen (ggf. e den Titel im Haushalt angeben)?

Die Bundesdruckerei GmbH ist Auftragnehmerin des Anbieters des luca-Systems (culture4life GmbH), nicht des Bundes. Auf Basis dieses Vertrages erbringt sie Leistungen, die die sichere Anbindung der Gesundheitsämter an das luca-System ermöglichen und stellt diese der culture4life GmbH in Rechnung. Zum Leistungsumfang zählen z. B. Zertifikate für die Authentisierung der Gesundheitsämter sowie Service und Support für die Gesundheitsämter im Rahmen der Anbindung an das luca-System.

14. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, ob die Vergabe der Dienste an die Bundesdruckerei durch Angebot des Betreibers der luca App erfolgt ist oder ob seitens des Bundes die Erbringung der Dienstleistung durch die Bundesdruckerei angeboten wurde (<https://www.luca-app.de/uber-uns/>)?

Die Zusammenarbeit zwischen der Bundesdruckerei GmbH und der culture4life GmbH ist ohne Vermittlung der Bundesregierung zustande gekommen.

15. Befindet sich die Bundesregierung in einem Austausch mit den Bundesländern über eine potenzielle Einbindung der luca App oder einer vergleichbaren Software in die jeweiligen Öffnungskonzepte der Bundesländer, und wenn ja, auf welchem Stand befindet sich der Austausch, beziehungsweise was wurde vereinbart?

Für eine erfolgreiche und effiziente Pandemiebekämpfung auf Landes- und Bundesebene steht die Bundesregierung mit den Ländern im Austausch. Im Zuge dessen gaben 13 der 16 Länder an, die luca App beschafft zu haben. Zudem gaben zwei Länder an, das IRIS Gateway als Schnittstelle zwischen unterschiedlichen Apps zur Kontaktnachverfolgung und den Gesundheitsämtern zu implementieren. Die Länder haben bereits oder sehen vor, ihre Infektionsschutzverordnungen entsprechend anzupassen.

16. Erfolgt die Einbindung der luca App beziehungsweise einer vergleichbaren App unter der Koordination des Bundes oder unter der jeweiligen Koordination der Länder ohne Koordinationsfunktion des Bundes?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Die Koordination zur Auswahl der Systeme zur digitalen Kontaktverfolgung erfolgt durch die Länder.

17. Ist nach Kenntnisstand der Bundesregierung ausgeschlossen, dass über die luca App ein Datenaustausch mit Strafverfolgungsbehörden erfolgen kann, falls eine Nutzung der App für einen staatlichen Auftrag infrage käme?

Sollte die luca App an die Stelle der bisherigen Kontaktdatenerfassung treten, beispielsweise in Restaurants oder bei Veranstaltungen, werden für die Verwendung der mittels der App erhobenen Daten dieselben Regeln gelten wie für die sonstigen zur Kontaktnachverfolgung erhobenen Daten.

18. Setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass Betreiber von Betriebssystemen die gleichen Privilegierungen, beispielsweise für Begegnungsaufzeichnungen, für nichtstaatliche Apps gewähren, wie dies für die Corona-Warn-App der Fall gewesen ist?

Die Hersteller von Betriebssystemen haben festgelegt, dass die Nutzung der „Exposure Notification Framework“-Schnittstelle nur für eine App pro Land zur Verfügung gestellt wird. Voraussetzung hierbei ist, dass die App von einer Gesundheitsbehörde betrieben wird. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Funktion nicht für andere Zwecke missbraucht wird. Andere Funktionen zur elektronischen Kontaktdatenerfassung wie zum Beispiel das Erstellen und Scannen von QR-Codes oder mögliche Austauschformate zwischen Anwen-

dung und Gesundheitsamt sind davon nicht betroffen und können somit von nicht-staatlichen Apps gleichermaßen genutzt werden.

19. Verfolgt die Bundesregierung Projekte oder sonstiges Engagement für eine auf der luca App basierende Konzeption oder mit der luca App vergleichbare Konzeption einer europäischen App im Rahmen einer grenzübergreifenden Öffnungsstrategie?

Die Europäische Kommission strebt zusammen mit der Bundesregierung im europäischen eHealth-Netzwerk im Kontext der EU-Vernetzung der Corona-Warn-Apps ein gemeinsames Vorgehen zwischen den europäischen Ländern an. So konnte bereits eine erste Einigung auf ein grundsätzlich einheitliches Barcode-Format und ein gemeinsames Vorgehen bei der Veranstaltungsregistrierung und dem Austausch von darauf bezogenen Warnschlüsseln erzielt werden.

Damit kann für Nutzende der CWA grundsätzlich auch grenzüberschreitend eine anonyme Warnung nachfolgend einer Veranstaltungsregistrierung über den EU-Server ausgelöst werden. Die persönlichen Daten der CWA-Nutzenden verbleiben anonym und können nicht von Dritten eingelesen werden.



